

TEIL B - Text -

Zum Bebauungsplan Nr. 73 der Stadt Bad Oldesloe
Gebiet: Die Kleingartenanlagen

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

§ 9 (1) Nr. 10 BauGB

Innerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Sichtdreiecke für Bahnanlagen am Rümpeler Weg (Kleingartenanlagen V VI) sind im Höhenbereich von 1,0 bis 4,0 m gemessen von der Fahrbahnoberkante alle sichtbehindernden Gegenstände unzulässig.

Flächen für Gemeinschaftsanlagen - Gemeinschaftsstellplätze (GSt) -

§ 9 (1) Nr. 22 BauGB

Die Nutzungsberechtigung für die in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Gemeinschaftsstellplätze (GSt) gilt nur für Mitglieder und Besucher der zugehörigen Kleingartenvereine.

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1977 (BGBl I S. 19763)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9 (1) 10 BauGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 (1) 11 BauGB
	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN, GETRENNTE NUTZUNG	
	VERKEHRSLÄCHEN - FUSSWEG, WANDERWEG -	
	VERKEHRSLÄCHEN - MISCHNUTZUNG -	
	VERKEHRSLÄCHEN - PARKPLÄTZE -	
	HAUPTVERSORNGSLLEITUNG - OBERIRDISCH - (FREILEITG)	§ 9 (1) 13 BauGB
	HAUPTVERSORNGSLLEITUNG - UNTERIRDISCH - (KABEL)	
	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN - DAUERKLEINGÄRTEN -	§ 9 (1) 15 BauGB
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN - PARKANLAGE -	
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN - GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE - EINFahrTEN	§ 9 (1) 22 BauGB
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 (1) 4 BauGB
	ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN	§ 9 (1) 25 b BauGB
		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B - PLANES NR. 73	§ 9 (7) BauGB
<u>II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</u>		
	GRENZE DES FREIHALTE - UND ANBAUVERBOTSTREIFENS (siehe Begründung - Hinweise -)	
	GRENZE DES ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFENS	
	ORTSDURCHFahrTSGRENZE	
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN DES NATURSCHUTZRECHTS - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET -	
<u>III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</u>		
	SICHERHEITSBEREICH VON FREILEITUNGEN (Bauvorhaben in diesem Bereich sind der Schliesweg zur Prüfung zuzuleiten)	
	FLURSTÜCKSNUMMER	
	BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE	
	HÖHENLINIE / HÖHENZAHL	
	GARTENWEGE	
	BÖSCHUNG	
	SICHTDREIECK	

SATZUNG DER STADT BAD OLDESLOE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 73

GEBIET: Die Kleingartenanlagen

I „HOHENKAMP“

(Nordlich der Grundstücke Grabauer Str. 28 - 36, gerade Nrn.)

II „TEGELHOF“

(Östlich der Grundstücke Lübecker Str. 134 - 138, gerade Nrn.)

III „HEIMATTROST“

(Sehmsdorfer Str. 83)

IV „AM SCHWARZEN DAMM“

(Grundstück Schwarzen Damm 33, sowie westlich und südlich der Grundstücke Knickweg 1-5)

V „FUHLENSTEGEN“

(Am Ortsausgang, Östlich des Rümpeler Weges)

VI „RADELAND“

(Am Ortsausgang, Westlich des Rümpeler Weges)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 26.06.89 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung über die Bebauungsplan Nr. 73 für das Gebiet: Die Kleingartenanlagen I "Hohenkamp" (Nordlich der Grundstücke Grabauer Str. 28 - 36, gerade Nrn.); II "Tegelhof" (Östlich der Grundstücke Lübecker Str. 134 - 138, gerade Nrn.); III "Heimattrost" (Sehmsdorfer Str. 83); IV "Am Schwarzen Damm" (Grundstück Schwarzen Damm 33, sowie westlich und südlich der Grundstücke Knickweg 1-5); V "Fuhlenstegen" (Am Ortsausgang, Östlich des Rümpeler Weges); VI "Radeland" (Am Ortsausgang, Westlich des Rümpeler Weges); bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 11.11.1985. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarner Tageblatt und in den Lübecker Nachrichten am 04.12.85 erfolgt.

Bad Oldesloe, den 10.08.1989

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

LS. gez. Gudat
(GUDAT)

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 2a Abs. 2 BauG ist am/vom 30.10.1986 bis zum 20.11.1986 durchgeführt worden./ Auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ~~30.10.1986~~ ist nach § 2a Abs. 4 BauG von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Bad Oldesloe, den 10.08.1989

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

LS. gez. Gudat
(GUDAT)

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.10.1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bad Oldesloe, den 10.08.1989

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

LS. gez. Gudat
(GUDAT)

4. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 27.02.1989 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bad Oldesloe, den 10.08.1989

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

LS. gez. Gudat
(GUDAT)

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.03.89 bis zum 02.05.89 werktätlich - außer Sonnabends - von 8.00 bis 16.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 22.03.89 im Stormarner Tageblatt und in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Oldesloe, den 10.08.1989

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

LS. gez. Gudat
(GUDAT)

6. Der katastermäßige Bestand am 13.7.1989 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt

Bad Oldesloe, den 13.7.1989

LEITER DES KATASTERAMTES

LS. gez. (Vertretung) Alpen
(OBERREG. VERMESSUNGSRAT)

7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.06.89 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bad Oldesloe, den 10.08.1989

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

LS. gez. Gudat
(GUDAT)

~~8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum werktätlich außer Sonnabends - von 8.00 bis 16.00 Uhr erneut öffentlich ausgelegt. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am im Stormarner Tageblatt und in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.~~

Bad Oldesloe, den

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

(GUDAT)

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26.06.1989 gebilligt.

Bad Oldesloe, den 10.08.1989

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

LS. gez. Gudat
(GUDAT)

10. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 14.08.1989 dem Innenminister angezeigt worden.

Dieser hat mit Erlaß vom 28.11.1989 Az.: IV 810c-512.113-62.4(73) erklärt, daß -er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

~~die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.~~

Bad Oldesloe, den

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

LS. gez. Gudat
(GUDAT)

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bad Oldesloe, den 30.11.1989

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

LS. gez. Gudat
(GUDAT)

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.12.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 02.12.1989 in Kraft getreten.

Bad Oldesloe, den 04.12.1989

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

LS. gez. Gudat
(GUDAT)